

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 8 (1982)
Heft: 6

Artikel: Eherecht
Autor: Rüegg-Reinhardt, Monika / Mascarin, Ruth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EHERECHT

GESCHICHTLICHER ABRISS

Das heute gültige Ehrech, ein Kapitel des Familienrechts, das im Schweizer Zivilgesetzbuch festgelegt wurde, geht auf das Jahr 1907 zurück.

Vor mehr als zwanzig Jahren beauftragte der Bundesrat eine kleine Kommission, eine mögliche Revision des Familienrechts zu prüfen. Ein erstes Vernehmlassungsverfahren über die Vorschläge folgte zehn Jahre später.

Ende 1968 wurde eine grosse Expertenkommission für die Revision des Familienrechts eingesetzt (11 Frauen, 16 Männer). Die schrittweise Erneuerung des Familienrechts begann mit der Revision des ADOPTIONSRECHTS (seit April 1973 in Kraft) und des KINDSRECHTS (seit Januar 1978 in Kraft). Geplant ist weiter die Revision des Scheidungs- und Vormundschaftsrechts.

Ein Vorentwurf zum neuen Ehrech entstand 1976. Nach abgeschlossenem Vernehmlassungsverfahren, an dem sich 12 Parteien, 58 Organisationen und alle Kantone ausser Thurgau und Neuenburg beteiligten, verabschiedete der Bundesrat im Juli 1979 den Entwurf und die Botschaft über die Änderungen des Ehrechts.

Im März 1981 verabschiedet der Ständerat, nach einigen gravierenden Änderungen betreffend der Frage des Unterhalts, des Namens und der Auskunftspflicht, den Entwurf zum Ehrech.

Bis Oktober 82 ist dieser Entwurf einer vorberatenden Kommission des Nationalrats übergeben worden. So mit kann frühestens in der September-Session, realistischer Anfang 83, mit der Beratung im Nationalrat begonnen werden.

Der Bundesrat bestimmt dann, wann das neue Gesetz, das dem fakultativen Referendum untersteht, in Kraft tritt.

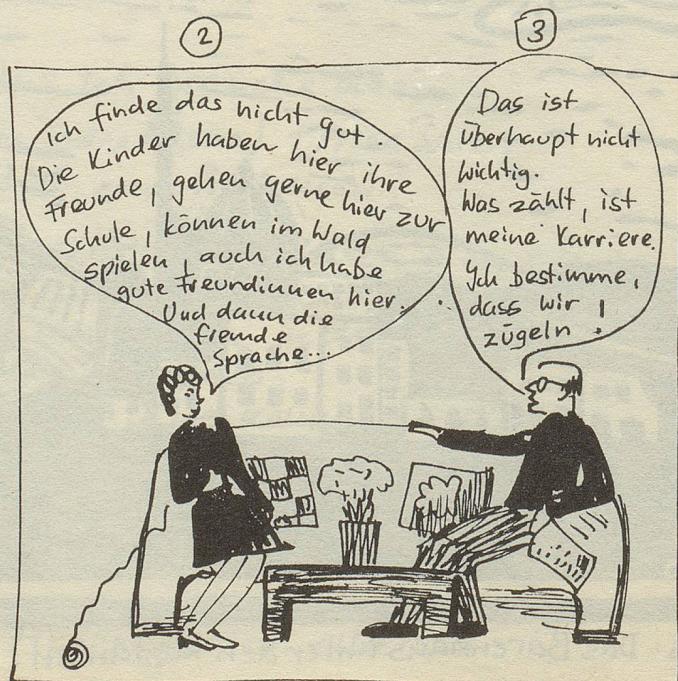
DIE STELLUNG DER FRAU SOLL VERBESSERT WERDEN

Das neue Gesetz soll keine Rollenverteilung mehr beinhalten zwischen Mann und Frau, es geht von der PARTNERSCHAFTSEHE aus. Im Gegensatz zum geltenden Recht, wonach der Mann für den Unterhalt der Familie und die Frau für den Haushalt zu sorgen hat, sollen dann die Ehegatten gemeinsam das Wohl der Gemeinschaft regeln. Die Mehrberechtigung des Mannes auf Bestimmung der ehelichen Wohnung, auf Ausübung eines Berufs der Frau, fällt weg. Es gibt kein Haupt der Gemeinschaft mehr.

Während der ganzen Debatte im Ständerat wurde es wieder einmal

deutlich, dass viele Männer eben doch recht Mühe mit der sogenannten Gleichberechtigung haben. Zwar ist der Entwurf zum neuen Ehrech fortschrittlich und an die schon heut praktizierte Lebensform vieler Ehepaare angepasst, aber alle Rechte wollen die Männer denn doch nicht aufgeben. Gerade bei der Wahl des Namens wäre eine Gleichberechtigung nur möglich gewesen, wenn jeder Ehegatte seinen Namen behalten könnte, jetzt wird weiterhin automatisch der Name des Mannes der Familienname. Gravierender ist es bei Paaren, bei denen ein Teil nur für den Haushalt zuständig ist. Bei der neuen Regelung kann ein Ehegatte (in der Praxis meist die Frau) einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung verlangen. Diese abgeschwächte Kann-Lösung widerspricht aber der partnerschaftlichen Idee. Außerdem was heißt hier angemessen? Zwar ist das Besorgen des Haushalts und die Kindererziehung in den Augen des Ständerats eine wichtige, sogar staatserhaltende Aufgabe. Aber die Angst überwog doch, dass die Frau mit ihrem Anspruch auf etwas mehr Geld den Mann am beruflichen Weiterkommen hindern könnte.

Wir Frauen sehen, trotz der so fortschrittlichen neuen Regelung werden wir für eine volle Gleichstellung von Mann und Frau, auch in der Ehe, noch weiterhin kämpfen müssen.



Heute gültiges Eherecht

Name:

Frau hat Recht und Pflicht, den Namen des Mannes bei Heirat anzunehmen, Kinder auch. In der Praxis wird aber oft Doppelnamen geführt. Bei Behörden darf aber nur der Name des Mannes verwandt werden.

Geschiedene Frau verliert automatisch Ehenamen, sie kann aber beantragen, dass sie Ehenamen beibehalten will.

Im Vorentwurf hiess es noch: Beide wählen vorher Namen der Frau oder des Mannes als Ehenamen. Dieser Artikel wurde fallengelassen mit der Begründung, dass einer von beiden seinen Namen preisgeben müsste.

Bürgerrecht:

Frau erwirbt durch Heirat Bürgerrecht des Mannes, verliert ihres.

Der Bundesrat trat erst für die alte Lösung, mit Hinweis auf zu grossen administrativen Aufwand ein. Ständerat hat dahingehend abgeändert, dass Frau ihr Bürgerrecht behält und das des Mannes zusätzlich bekommt. Besser wäre es gewesen, dass jeder sein jeweiliges Bürgerrecht behält, der Zivilstand spielt keine Rolle.

Wohnsitz:

bestimmt der Ehemann

Unterhalt:

Für den Unterhalt der Familie ist der Mann zuständig. Der haushaltführende Teil (Frau) hat Anrecht auf Haushaltsgeld und Taschengeld (abhängig). Frau hat unentgeltlich im Beruf oder Gewerbe des Mannes mitzuhelpen.

Der Bundesratsentwurf hiess, der haushaltführende Teil hat Anspruch auf einen regelmässigen, angemessenen Betrag zur freien Verfügung. Nach Ständeratsentwurf kann der Mann/Frau von einem allfälligen Ueberschuss einen Beitrag verlangen.

Vertretung ehelicher Gemeinschaft:

Ehemann vertritt die eheliche Gemeinschaft in allen Belangen. Frau hat Schlüsselgewalt, kann nur Anschaffungen tätigen, die in den häuslichen Bereich fallen (keine Möbel, oder Auto kaufen). Frau hat Vertretungsbefugnis im Rahmen der Schlüsselgewalt (Schulden zu Lasten des Ehemannes)

Mann kann ohne Zustimmung der Frau Geschäfte tätigen.

Beruf:

Frau darf einen Beruf nur mit Zustimmung des Ehemannes ausüben.

Rechtsgeschäfte:

Schliesst die Frau zugunsten des Mannes Geschäfte ab, braucht sie Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (bei eingebrachtem Gut oder Gemeinschaftsgut und Eheverträgen)

Auskunftspflicht:

Durch Ausfüllen des Steuerzettels und Güterstand weiss der Mann genau über Vermögensverhältnisse der Frau Bescheid. Die Frau nicht.

Wohnung:

gehört dem Mann

Neuer Entwurf vom März 1981

Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten. Frau kann Doppelnamen führen, aber nur hinter Männernamen. Will sie ihren Namen voranstellen, muss sie Hinweis auf Heirat geben. (Frau Müller, verheiratete Schmid)

Die gleichen Befugnisse stehen dem Ehemann zu, wenn den Brautleuten bewilligt worden ist, von der Trauung an den Familiennamen der Frau zu führen.

Paar kann Name der Frau wählen, wenn "achtenswerte Gründe" vorliegen. (13.3.81) ZGB 160.

In amtlichen Registern und Ausweisen wird, wenn nötig, nur der Familienname verwandt.

Jede Frau kann den Familiennamen beibehalten, sofern nicht binnen 6 Monaten etwas anderes beantragt worden ist.

Frau erhält Bürgerrecht des Mannes, ohne ihr bisheriges Bürgerrecht zu verlieren.

(Frau kann nach in Krafttreten des neuen Gesetzes beantragen, dass sie ihr verlorengegangenes Bürgerrecht wieder annehmen will.)

bestimmen beide zusammen. 160.2

Für den Unterhalt sorgen beide gemeinsam. Jeder nach seinen Kräften.

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, kann einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung verlangen, sofern das Einkommen nicht voll für den Unterhalt der Familie beansprucht wird. Art. 164

Der Ehegatte darf seinen Berufswunsch nur unter Rücksichtnahme auf Ehepartner und auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft fällen.

Alle anderen Geschäfte können mit Zustimmung des Ehegatten geschlossen werden.

Haftung solidarisch. Art. 166

Art. 167 gestrichen. Zusatz: Jeder Ehegatte darf seinen Berufswunsch nur unter Rücksichtnahme auf Ehepartner und auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft fällen.

Zustimmung der Vormundschaftsbehörde wird fallen gelassen. 168

Jeder Ehegatte hat jederzeit Auskunftspflicht über wirtschaftliche Belange dem andern gegenüber.

Bei Verweigerung kann der andere den Eheschutzrichter anrufen. Er hat aber nur vermittelnde, keine richterlichen Kompetenzen bei Dritten (z.B. bei Banken oder Steuerbehörden).

Ein Ehepartner kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des andern die Wohnung kündigen. Es braucht aber keine schriftliche Bestätigung.

DAS EHEGÜTERRECHT

Anstelle der heutigen Güterverbindung sieht der Entwurf die Errungenschaftsbeteiligung als neuen ordentlichen Güterstand vor.

Damit gezeigt werden kann, was der Entwurf mit dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung erneuern wird, muss auch der heute geltende Güterstand der Güterverbindung erläutert werden.

Mit einem Ehevertrag können, wie bisher, verschiedene Formen der Gütergemeinschaft und die Gütertrennung abgeschlossen werden. Vorgeschlagen wird eine modifizierte Übernahme des alten Rechts. (Im Entwurf sind auch die Übergangsbestimmungen festgelegt.)

Die Wirkungen der Ehe auf das Vermögen sind durch das Güterrecht der Ehegatten festgelegt. Es geht um folgende Regelungen:

- wer ist oder wird Eigentümer welcher Vermögen?
- wer nutzt und verwaltet was?
- wer haftet wofür?
- wie wird ein Vermögen bei Auflösung der Ehe geteilt? usw.

Das heute bestehende Gesetz hat drei Arten von Güterständen festgesetzt

- a) Güterverbindung
- b) Gütergemeinschaft
- c) Gütertrennung

Wird bei Eheschliessung kein Vertrag abgeschlossen, so gilt im Normalfall automatisch die Güterverbindung. Anders, wie z.B. bei Konkurs eines Ehegatten, oder auf Begehren eines der Ehegatten, sofern Rechte verletzt oder bedroht sind, wird die Gütertrennung, selbst ohne Ehevertrag gültig.

Heute leben ca. 95–97% der Ehepaare unter der gesetzlichen Regelung, der Güterverbindung.

Der Güterstand der Güterverbindung ist zum Nachteil der Frau geregelt. Die meisten Frauen und Männer kennen die Möglichkeiten eines Ehevertrags nicht. Die juristische Sprache des Gesetzes ist schwer verständlich und der Weg, bis so ein Vertrag zustandekommt, ist oft mühsam und umständlich und hält sicher viele davon ab, eine gerechtere Vermögensverteilung zu vereinbaren.

Seit dem 11. Juli 1979 liegt der Entwurf und die Botschaft über die Änderungen des Eherechts vor.

Der Entwurf schlägt folgende drei Arten von Güterständen vor

- a) Errungenschaftsbeteiligung NEU
- b) Gütergemeinschaft in modifizierter
- c) Gütertrennung Form vom gelgenden Recht übernommen

Die Errungenschaftsbeteiligung ersetzt die Güterverbindung, derjenige Güterstand, welcher im Normalfall automatisch eintritt. Die Ausnahme, z.B. Konkurs und auf Begehren eines der Ehegatten bleibt bestehen.

Dieser neu formulierte Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sollte nun eine gerechtere Regelung der Vermögensteilung zwischen den Ehegatten, insbesondere gegenüber der Ehefrau, gesetzlich festhalten.

Was sind nun die Bestimmungen dieses nicht-vertraglichen, bei Eheschliessung automatisch eintretenden Güterstandes der Güterverbindung bzw. der Errungenschaftsbeteiligung?

Güterverbindung

Das gegenwärtige, sowie das zukünftige Vermögen der Ehegatten – ohne Sondergüter – wird zum ehelichen Vermögen (Art. 194). Dieses bleibt zwar Eigentum des einzelnen, wird aber nur vom Mann verwaltet und genutzt (Art. 195/201).

Sondergut sind die Gegenstände, die zum rein persönlichen Gebrauch eines Ehegatten dienen.

Einzig dieses Sondergut kann die Frau selber verwalten und nutzen. Zum Sondergut der Frau gehören die Vermögenswerte, mit denen sie einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, sowie ihr Arbeitserwerb, welches sie soweit erforderlich für die Bedürfnisse des Haushalts zu verwenden hat.

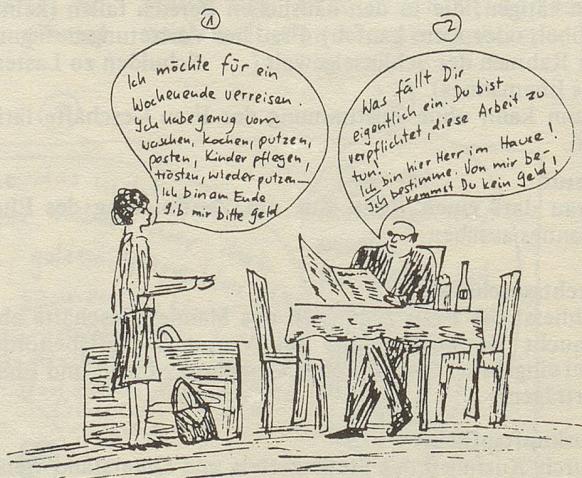
Dass der Arbeitserwerb der Frau zu ihrem Sondergut gehört, tönt jetztfrauenfreundlicher, aber wir dürfen nicht vergessen, dass die Ehefrau zur Ausübung ihres Berufes die Zustimmung des Ehemannes braucht. (Art. 191)

Das eingebrachte Gut der Frau oder des Mannes setzt sich zusammen aus Werten, die jedem vor der Heirat gehörten und aus Erbschaften oder Schenkungen.

Behauptet nun ein Ehegatte, ein eheliches Gut bilde Frauengut, muss er dies beweisen. Die Zugehörigkeit eines Gutes zum Mannesgut ist offenbar nicht beweispflichtig, also selbstverständlich! (Art. 196)

Errungenschaftsbeteiligung

Jeder Ehegatte hat ein Eigengut und eine Errungenschaft, die sein Eigentum sind und er selber verwaltet, nutzt und frei darüber verfügen kann (Art. 196/201).



Das Eigengut entspricht praktisch den bisherigen Begriffen des eingebrachten Gutes und Sondergut.

Die Errungenschaft ist alles, was während der Ehe erworben wird; diese wird Eigentum des Mannes, dazu gehört sogar die Vermögensvermehrung, z.B. Zinse von Sparheften des eingebrachten Frauengutes.

Haftung: Jeder Ehegatte haftet mit seinem ganzen Vermögen für seine vorehelichen Schulden, für seine Schulden aus unerlaubten Handlungen und für seine Schulden aus Erbschaften.

Für Verpflichtungen, die die Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes eingeht und bei Schulden für die eheliche Gemeinschaft, die ihre Vertreterbefugnis überschreitet, haftet sie nur mit ihrem Sondergut.

(Nach Gesetz hat das eingebrachte Frauengut der Ehe zu dienen!)
(Art. 206/207/208)

Bei Auflösung der Ehe, bzw. des Güterstandes steht jedem Ehegatten sein eingebrachtes Gut und sein Sondergut zu. Der Rest, die sogenannte Errungenschaft (rechnerisch als Vorschlag bzw. Rückschlag bezeichnet), welche meistens den grössten Teil des ehelichen Vermögens ausmacht, wird zu zwei Dritteln an den Ehemann und zu einem Drittel an die Ehefrau verteilt.
(Art. 212/213/214)

Die Errungenschaften sind jene Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe erworben hat, wie Verdienst aus dem Arbeitserwerb, Rentenzahlungen und Erträge aus dem Eigengut.

Behauptet ein Ehegatte, ein eheliches Gut sei sein Eigentum, so ist er hierfür beweispflichtig. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so ist es Eigentum beider Ehegatten. Über seinen Anteil an Mieteigentum eines Gegenstandes kann kein Ehegatte ohne die Zustimmung des anderen verfügen. (Art. 199)

Haftung: Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen, also mit dem Eigengut der Errungenschaft. Dies gilt auch für Schulden, die aufgrund von Verträgen oder aus unerlaubten Handlungen unter Ehegatten entstanden sind.
(Art. 202/203)

Bei Auflösung der Ehe, bzw. des Güterstandes steht jedem Ehegatten sein Eigengut zu. Die reine Errungenschaft, d.h. der Vorschlag wird zu Hälften an jeden Ehegatten verteilt.
(Art. 212)

Der Entwurf schlägt also vor, die Güterverbindung, die noch eindeutige Züge des Patriarchats zeigt, durch die Errungenschaftsbeteiligung zu ersetzen. Wie wir in der Gegenüberstellung dieser zwei Güterstände sehen, wird in der Errungenschaftsbeteiligung versucht die Gleichstellung der Ehegatten zu verwirklichen, was formal gesehen auch recht gut gelungen ist.

Anwaltskollektiv, Rechtsauskunftsstelle, Badenerstrasse 89, Postfach 125, 8026 Zürich, Tel. 01/241 24 33.
Öffnungszeiten: Mo-Fr 12.30-18.30 Uhr. Man kann während der Öffnungszeiten zu jeder Zeit vorbeikommen. Wartezimmer ohne grossen Komfort, aber offene Atmosphäre. Persönliche und telefonische Betreuung zwecks Abbau der Schwellenängste.
Team, bestehend aus 21 Anwälten, die im Turnus zirka einmal monatlich Rechtsauskunft erteilen. Vorteil: Der beratende Anwalt kann den Fall gleich selbst übernehmen oder an einen kompetenten Kollegen weitervermitteln. Fr. 30.- pro Beratung.

EHEVERTRÄGE

Neben dem Güterstand, der bei Heirat automatisch gültig wird, besteht auch die Möglichkeit einen Ehevertrag abzuschliessen. Eheverträge können von urteilsfähigen Personen vor oder nach der Heirat vereinbart werden; sie können auch jederzeit wieder abgeändert oder aufgehoben werden. Beim Ab-

schluss, bei Aufhebung, sowie bei Abänderungen ist die öffentliche Beurkundung erforderlich. (Art. 184)

Die Ehegatten können einen der gesetzlich geltenden Güterstände frei wählen. Die inhaltliche Gestaltung des Ehevertrages ist durch die vom Gesetz zur Verfügung gestellten Möglichkeiten begrenzt. Diese Regelung wird unverändert im Entwurf übernommen. (Art. 182)

Auch das Güterrechtsregister soll im neuen Recht wegfallen. Wird heute ein Ehevertrag abgeschlossen, muss dieser, damit er auch gegenüber Dritten rechtskräftig ist, im Güterrechtsregister eingetragen werden. Wird dies nicht gemacht, ist der Ehevertrag nur unter den Ehegatten wirksam. Die Eintragung soll Dritten die Möglichkeit geben abzuklären, welchem Güterstand der Ehegatte, der das Geschäft eingeht, untersteht. Die Güterrechtsregisterämter werden aber kaum von Dritten aufgesucht. Im Neuen Recht wird diese Regelung sowieso nicht mehr benötigt, da dann die meisten Ehegatten im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung leben werden.



Gütergemeinschaft

Das ganze Vermögen und alle Einkünfte der Ehegatten – ohne Sondergüter – werden zum Gesamtgut, welches beiden ungeteilt gehört. Wie auch bei der Errungenschaftsbeteiligung gibt es im Entwurf keine Sondergüter mehr, sondern Eigengüter, wovon die Erträge ins Gesamtgut übergehen. Falls nicht bewiesen werden kann, dass etwas zum Eigengut gehört, ist es Bestandteil des Gesamtgutes. Keiner der Ehegatten kann ohne Zustimmung des anderen über seinen Anteil verfügen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht soll das Gesamtgut von den Ehegatten gemeinsam verwaltet werden. Im Entwurf werden die Ehegatten auch bei der Haftung gleichgestellt. Bei allgemeinen Schulden haftet jeder mit seinem Eigengut und dem Gesamtgut; bei persönlichen Schulden haftet jeder nur mit seinem Eigengut.

Zwei weitere Möglichkeiten von Gütergemeinschaften sind:

- Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt (=Errungenschaftsgemeinschaft)
- bestimmte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Liegenschaften, sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen (= beschränkte Gütergemeinschaft)

Die weiteren Bestimmungen über die Gütergemeinschaft werden im Entwurf modifiziert vom alten Recht übernommen. Es wird versucht diese soweit als möglich der Errungenschaftsbeteiligung anzupassen.

Nachteil: die Ehegatten müssen alles gemeinsam entscheiden.

Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bleiben die Ehegatten voneinander unabhängig und können mit ihrem Vermögen tun und lassen was sie wollen. Sie werden wie zwei Einzelpersonen behandelt. Der Entwurf streicht die Möglichkeit, die Gütertrennung nur auf gewisse Vermögenswerte zu beschränken. Behauptet ein Ehegatte, ein Gegenstand sei sein Eigentum, muss er es beweisen. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen. Auch bei der Gütertrennung sollen die meisten Be-

stimmungen vom alten Recht modifiziert im Entwurf übernommen werden.

Übergangsbestimmungen

Die bestehenden Ehen werden bei Inkrafttreten des neuen Rechtes sofort der Errungenschaftsbeteiligung, anstelle der Güterverbindung unterstellt. (Art. 9a/9b) Die Güterverbindung kann durch Ehevertrag beibehalten werden. (Art. 9e) Der Ständerat beschliesst am 19.3.81, dass dies nur innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des neuen Rechtes möglich ist.

Ist vom eingebrachten Gut der Ehefrau, das vom Ehemann verwaltet wurde, bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes nichts mehr vorhanden, kann die Ehefrau das Recht über die Ersatzforderungen noch fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechtes anwenden. (Art. 9c) Der Stände-

rat beschliesst am 19. 3. 81 die Zeitspanne auf 10 Jahre zu verlängern.

Bei Ehegatten, die in Gütertrennung leben, gelten bei Inkrafttreten ab sofort die neuen Bestimmungen. (Art. 9f/10b)

Bei Gütergemeinschaft hingegen gelten auch weiterhin die bisherigen Bestimmungen. (Art. 10)

aus:

frauenbewegt
poch Frauen-
kommission
Zürich
(Reicht gekürzt)

Ein ausführlicher Bericht über das neue Eherecht kann für Fr. 4.- bestellt werden bei:
POCH, Postfach 539, 8026 Zürich

Monika Rüegg-Reinhardt

Kommentar Ehegesetz

Eine familienpolitische Diskussion hat im Zusammenhang mit dem neuen Eherecht nicht stattgefunden. Die Kleinfamilie bleibt die einzige gesetzlich zu schützende Form des Zusammenlebens. Die gesellschaftsstabilisierende Funktion dieser Lebensform wird begreiflicherweise nicht hinterfragt. So gesehen ist das neue Eherecht kein kühner Wurf in die Zukunft, aber es ist ein nützlicher, dringend notwendiger, an sich selbstverständlicher Schritt. Gesetzlich wird festgehalten, was bei vielen Ehepaaren – solange die Ehe klappt – heute praktizierte Wirklichkeit ist.

Die Kommission des Nationalrates wird sicher noch bis Ende Jahr mit den Beratungen beschäftigt sein. Ob es dann gelingt 1983 vor den nächsten Wahlen die Vorlage – allenfalls in einer Sondersession – durch die Räte zu bringen, ist offen.

Aus einem anfänglichen Nebenproblem sind der Kommission viele zusätzliche Sitzungstage erwachsen. Von bürgerlicher Seite wurde das Eherecht verdächtigt, Totengräber des Bauernstandes zu sein, da erstens auch Bauernfrauen Anspruch auf Entschädigung ihrer bisherigen Gratisarbeit haben sollen und so das Weibervolk in unternehmerische Entscheide hineinfunken könnte und zweitens die Weiterexistenz eines Hofes bei Scheidung oder Tod des Hofinhabers gefährdet sein könnte, falls die Ehe-

frau die Auszahlung ihres Anteils verlangt. Das erste Problem erwies sich bei näherem Zusehen als inexistent. Ob der neue Paragraph 164 zum Tragen kommt, hängt sehr von den Umständen ab. Am zweiten Problem knorzt die Kommission noch. Es gäbe allerdings eine elegante Lösung: Verbot der Spekulation mit landwirtschaftlichem Boden. Dann würden die heutigen horrenden Preisdifferenzen zwischen Ertrags- und Verkehrswert nicht mehr entstehen. Aber natürlich ist die Spekulationsfreiheit ein schweizerisches Grundrecht.

Immerhin bin ich vorderhand noch zuversichtlich dass die Kernpunkte des Gesetzes in der Fassung des Bundesrates durchgehen. Druck von Seiten der Frauenorganisationen ist dazu allerdings nötig. In zuvielen (Männer)-Köpfen herrscht noch tiefe Ignoranz. Die Ehe eine Wirtschaftsgemeinschaft. So sollen die Frauen wenigstens gesetzlich die formal gleichen Rechte und Ausgangspositionen haben. Dies kann das neue Gesetz bringen und es ist so offen, dass es mit konkretem emanzipatorischem Inhalt gefüllt werden kann, von den Ehefrauen und den Frauenorganisationen. Deshalb lohnt sich der Einsatz für dieses Gesetz.

Ruth Mascarin
Nationalrätin, Mitglied der NR-Kommission für die Revision des Eherechtes.